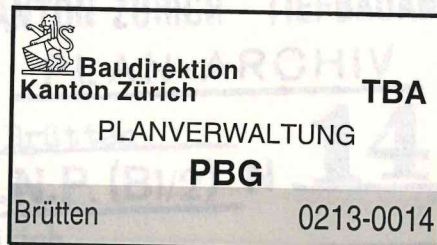


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 7. März 1968



Brütten

915. Quartierplan. Am 25. August 1967 ersuchte der Gemeinderat Brütten um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. März 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Wegacker. Dieser Beschluss wurde am 7. April 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 16. August 1967 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Sämtisstrasse, im Süden durch die Brühlstrasse und im Nordosten durch die Hagenstrasse begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die den Quartierplan umgrenzende Strasse sowie drei Stichstrassen, die Wegackerstrasse, die von der Hagenstrasse abzweigt, sowie die Zufahrtsstrassen A und B. Vom Ende der Zufahrtsstrasse A bis zur Sämtisstrasse ist eine Fusswegverbindung vorgesehen.

Die mit 20 m an der Hagenstrasse, mit 18 m an den drei Stichstrassen (Wegackerstrasse sowie Zufahrtsstrassen A und B) und mit 15 m am Fussweg festgelegten Baulinienabstände entsprechen ihrer Bedeutung. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4832/1966 an der Sämtisstrasse und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2876/1961 an der Brühlstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Bei den Einmündungen der Hagenstrasse in die Sämtisstrasse und in die Brühlstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 6,45 % bei der Hagenstrasse, von 9,5 % bei der Wegackerstrasse, von 12 % bei der Zufahrtsstrasse A und von 1 % bei der Zufahrtsstrasse B auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 30. März 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Wegacker mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie Oeffnung der Baulinien der Sämtisstrasse und der Brühlstrasse bei der Einmündung der Hagenstrasse in dieselben wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Brütten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten (unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. März 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spirelli